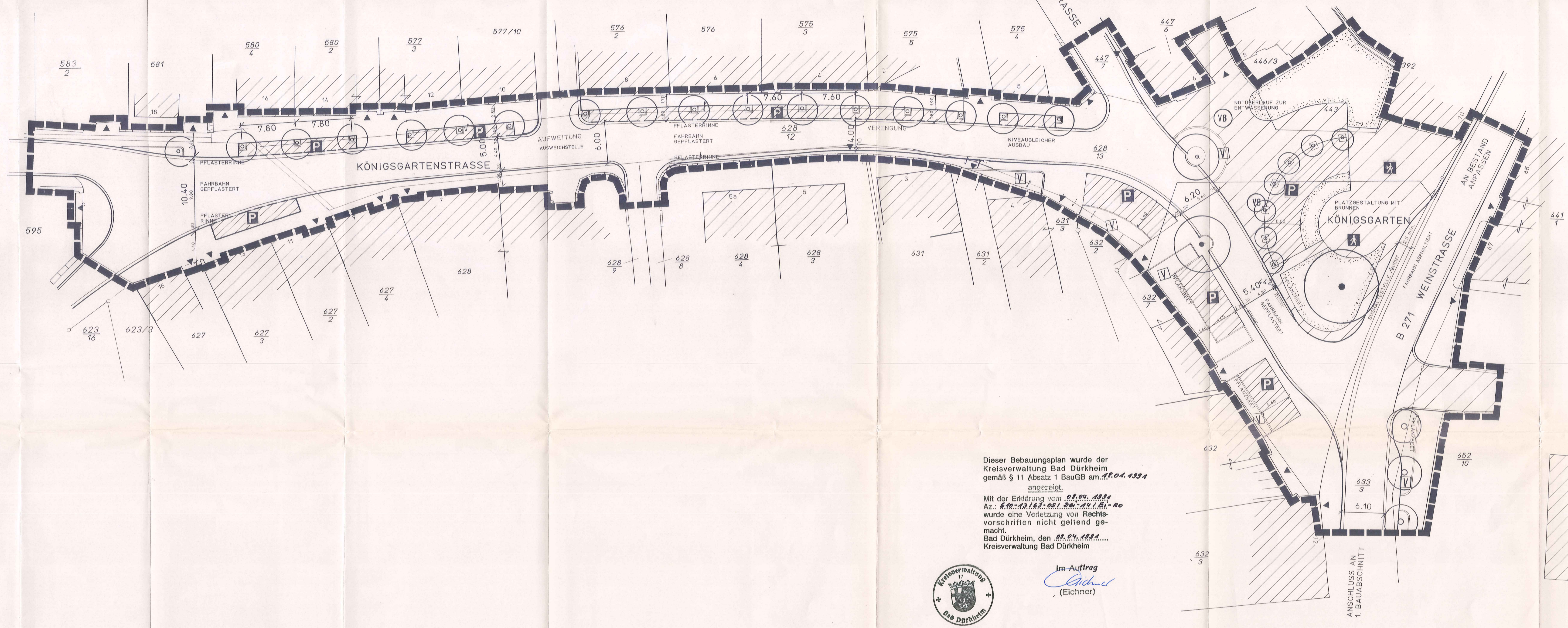


BEBAUUNGSPLAN

ORTSGERECHTER STRASSEN-AUSBAU IN DER STADT DEIDESHEIM

TEILBEREICH KÖNIGSGARTEN / KÖNIGSGARTENSTRASSE



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBI. S. 2253)

1.) **ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN** (§ 9 (4) Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfächen, Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung sowie Flächen für das Parken von Fahrzeugen entsprechen dem Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.

Es können unterschiedliche Festsetzungen für Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung zur Anwendung:

- Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsberuhigter Bereich

Dieser dient der Erhellung der Parkplätze und der Anlieger, wobei durch die Gestaltung des Bereiches die gleichberechtigte Stellung zwischen Fußgänger/Fahrverkehr hervorzuheben.

Demselben sind dort, wo dies erforderlich ist, die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsfächen gekennzeichnet.

Zur Gliederung des Straßenraumes und aus Gründen der Sicherheit des fließenden und stehenden Kraftfahrzeugverkehrs sowie der anderen Verkehrsteilnehmer sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen öffentliche Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB als Verkehrsflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (vgl. auch Punkt 3).

Die Fahrbahn der B 271 (Weinstraße) darf an keiner Stelle eine Breite von 5,50 m (Zweirichtungsverkehr) unterschreiten.

Für die Bepflanzung sind die Vorschriften der RAB-Q (Ausgabe 1982) zu beachten.

2.) **ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind entsprechend ihrer Kennzeichnung öffentliche Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die öffentlichen Grünflächen sind Bestandteil der angeordneten Platzgestaltung im Königsgarten.

3.) **FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GRASBÄUMEN** (§ 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB)

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen bestehen Bindungen für die Erhaltung von Bäumen. Die so gekennzeichneten Bäume dürfen nicht beseitigt, verpflanzt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Als Ausnahme sind nur Eingriffe zulässig, die zur Pflege oder Erhaltung des Baumbestandes notwendig sind.

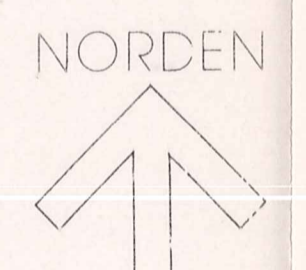
An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind Flächen für das Anpflanzen von Bäumen festgesetzt. Auf den so gekennzeichneten Flächen sind gemäß dem Eintrag in die Planzeichnung Pflanzungen in der angegebenen Art vorzunehmen. Sie sind in einer der örtlichen Situationsangemessenen Größe und Form zu pflanzen. Für die an diesen Stellen gepflanzten Bäume gelten die oben angeführten Bindungen entsprechend.

Das Entfernen, Beschädigen oder wesentliche Veränderungen der Gestalt eines der nach den oben aufgeführten Punkten unter Schutz gestellten Baumes ist auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht gestattet.

Als Ausnahme sind nur Eingriffe erlaubt, die zur Pflege und Erhaltung des Baumbestandes notwendig sind (baumärztliche Maßnahmen).
Zwischenhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 211 (2) BauGB geahndet werden.

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 01.04.1991 angezeigt.
Mit der Erklärung vom 01.04.1991 Az.: 618-13.163-081-20-1/11-10 wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Bad Dürkheim, den 01.04.1991
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Im Auftrag
Eichner
(Eichner)



VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:**
Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.08.87 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES:**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 BauGB erfolgte am 04.08.87 durch Amtsblatt der VB-Deidesheim.
- BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE:**
Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB wurde am 01.06.90 eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 15.06.90.
- BETEILIGUNG DER BÜRGER:**
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB erfolgte am 09.08.90 durch Amtsblatt der VB-Deidesheim.
- ANNAHME UND AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS:**
Der Gemeinderat hat die Annahme und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in seiner Sitzung am 16.08.90 beschlossen.
- PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN:**
Der Gemeinderat hat die fristgemäß eingegangenen Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 16.08.90 geprüft und das Ergebnis anschließend mitgeteilt bzw. mitgeteilt, wo und in welcher Zeit das Ergebnis der Prüfung eingesehen werden kann.
- BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS:**
Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Gemeinderat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 06.08.90 als Satzung beschlossen.
Deidesheim, den 14.01.91
Wieg
Der Bürgermeister
- ANZEIGEVERFAHREN:**
Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs.3 BauGB wurde am 28.06.90 durch Amtsblatt der VB-Deidesheim eingeleitet.
- ANZEIGEVERMERK:**
Gemäß § 11 Abs.3 BauGB
.....
Unterschrift Dienststempel
.....
- RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANS:**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I. S. 2253).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977, zuletzt geändert durch 4. VO vom 23. Januar 1990 (BGBI. I. S. 327).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1981 (BGBI. I. S. 833).
Landespflegegesetz von Rheinland-Pfalz (LPfG) in der Fassung vom 1. August 1979, zuletzt geändert am 27. März 1987 (GVBl. S. 36).
Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307).
Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStRG) in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert am 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17).
- 12. BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS:**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB erfolgte am durch
.....
Unterschrift Dienststempel

LEGENDE

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGESETZBUCH (BAUGB)
- VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR.11 U. ABS.6 BAUGB)
- VERKEHRSFÄCHE MIT STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - FUSSGÄNGERBEREICH
 - VERKEHRSSBERUHIGTER BEREICH
 - GEH- UND FUSSWEG
 - VERKEHRSGRÜN
 - EINFAHRT
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR.15 U. ABS.6 BAUGB)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - SONSTIGES
 - FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS.1 NR.25a BAUGB)
 - FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS.1 NR.25b BAUGB)
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

2. Ausfertigung

Amtsplan
TEILBEREICH KÖNIGSGARTEN / KÖNIGSGARTENSTRASSE

INDEX MASSTAB 1:250

PLAN-NR.	
GEZEICHNET PH	DATUM MAI 90
GEÄNDERT	DATUM

M P
MECKLER + PARTNER
STÄDTBAU ARCHITEKTUR
UMWELTPLANUNG